

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Sven Haller
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

per E-Mail an: referat23-mid@sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.10.2022

Unser Zeichen
4-02-02-02 gr

Datum
23.11.2022

Entwurf einer Verordnung über die elektronische Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen und Bekanntgabe von Bescheiden (Elektronische Bauverfahrensverordnung - EBauVO)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Haller,

wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf der Elektronischen Bauverfahrensverordnung Stellung nehmen zu können.

Da wir von unseren Mitgliedern darüber in Kenntnis gesetzt worden sind, dass eine Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörden über das Landesverwaltungsamt erfolgt ist, beschränken wir unsere Stellungnahme auf Grundsätzliches und bitten die Stellungnahmen unserer Mitglieder zu berücksichtigen.

Grundsätzlich begrüßen wir alle Bestrebungen des Landes Sachsen-Anhalt, die Bauverwaltungen digital und zukunftssicher aufstellen. Aus unserer Sicht wäre es hierzu zunächst notwendig, flächendeckend ein digitales Baugenehmigungsverfahren zu implementieren und die Bauordnung des Landes (hierbei insbesondere § 71 Abs. 2 BauO LSA) entsprechend anzupassen. Das digitale Baugenehmigungsverfahren muss ganzheitlich gedacht werden und das Verfahren vollständig digitalisiert abbilden.

Stattdessen soll nun der vorliegende Entwurf einer EBauVO die Grundlage für digitale Baugenehmigungsverfahren ebnen und nach **§ 1 EBauVO** für alle Verfahren Anwendung finden, in denen Anträge, Anzeigen, Unterlagen und Bauvorlagen elektronisch eingereicht werden. Allerdings werden Antragsteller mit der EBauVO nicht verpflichtet, Anträge elektronisch einzureichen, was dazu führt, dass weiterhin Anträge in Papierform eingereicht werden. Für die unteren Bauaufsichtsbehörden bedeutet dies, dass zwei Verfahren der Antragsbearbeitungen bedient werden müssen. Das Land sollte sich hier mit einem klaren Schritt zur Digitalisierung bekennen.

Gemäß § 3 EBauVO soll das Schriftformerfordernis auch in den Fällen, in denen eine elektronische Einreichung erfolgt ist, weiterhin gelten. Den praktischen Nutzen oder Digitalisierungsfortschritt in dieser Regelung können wir nicht erkennen. Ziel muss es sein, das Verfahren vom Antrag bis zum Bescheid zu digitalisieren und den unteren Bauaufsichtsbehörden keine parallele Aktenführung zuzumuten.

Fraglich ist auch, ob der Bescheid im Sinne des § 3 EBauVO den vollständigen Baugenehmigungsbescheid erfassen soll, da die Bauvorlagen Bestandteil der Baugenehmigungen sind. Es darf am Ende nicht Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden sein, einmal digital eingereichte Dokumente zu verschriftlichen. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Im Übrigen verweisen wir auf die fachlichen Stellungnahmen unserer Mitglieder, die diese Digitalisierung schlussendlich tragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter